



TOP 20

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Strukturprüfungsgesetzes (Beilage 46)

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **8. Juli 2017**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodale!

Ein bisschen ist es ja beinahe peinlich, wenn man zum nunmehr dritten Mal ein Gesetz vorlegt, das die Geltungsdauer des Gesetzes zur Erprobung neuer Zusammenarbeitsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken verlängern soll. Es kann ja gefragt werden, ob es an Wagemut und Phantasie in den vergangenen Jahren gefehlt hat, um wirklich Neues auszuprobieren. Und weshalb so sparsam von dem Gesetz Gebrauch gemacht wurde?

Nun, ich kann Sie guten Gewissens ermutigen, auch der neuen Verlängerung zuzustimmen. Es ist allein schon die erstaunliche Bekanntheit des Gesetzes und die Tatsache, dass überhaupt die Möglichkeit von Abweichungen vom Gesetz besteht, die den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken erleichtern, sich auf Veränderungsprozesse einzulassen. Und wenn dann zum Beispiel ein Fusionsprozess sich an einer Stelle verhakt, ein Interessenkonflikt nicht leicht zu lösen ist, dann hilft es eben doch, auch einmal eine ungewöhnliche Lösung ins Spiel zu bringen. Viele der erprobten Veränderungen wurden zwischenzeitlich in allgemein geltendes Recht übernommen. Denken Sie z. B. an die Einführung der Codekanin oder des Codekans. Die Erfahrung, dass durch die Möglichkeit der Abweichung von Gesetzen manche Diskussion erst einmal geöffnet wird, machen auch die Mitarbeitenden des Projekts SPI. Daher sollte sie im Werkzeugkasten für die Änderungsprozesse erhalten bleiben

Die sparsame Inanspruchnahme ist also nicht nur unserer schwäbischen Mentalität geschuldet, sie kommt auch daher, dass bei der Suche nach Lösungen die Möglichkeit zur Abweichung auch die Kompromissbereitschaft fördert. Man kommt ja auch gern ohne „die dort in Stuttgart“ zu einem Ergebnis. Immerhin gab es auch in den letzten Jahren Erprobungen.

Das Gesetz in der geltenden Fassung ermöglicht bis zum 31. Dezember 2017 den Erlass von Verordnungen, durch die von geltendem kirchlichem Recht befristet Abweichungen zugelassen werden können. Die Abweichungen, die bis zum 31. Dezember 2017 beschlossen werden, können bis längstens 31. Dezember 2025 in Kraft bleiben.

Durch den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf soll die Möglichkeit zum Erlass solcher Verordnungen bis zum 31. Dezember 2023, die mögliche Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2031 verlängert werden.

Rechtzeitig vor Ende der nächsten Legislaturperiode, dann der 16. Landessynode, kann wieder überprüft werden, ob der Bedarf für solche Erprobungen dann fortbesteht.

Herzlichen Dank!